

SATZUNG
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)
vom 10.November 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zur GemO in der Fassung vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat am 10. 11.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Unterreichenbach erfolgen im Wortlaut auf der Internetseite der Stadt Gemeinde Unterreichenbach unter der Adresse www.unterreichenbach.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen die Durchführung einer Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in das von der Gemeindeverwaltung als Verkündigungsblatt wöchentlich herausgegebene Amtsblatt.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde können während der Sprechzeiten kostenlos im Hauptamt eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2
Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der genaue Ort und die Dauer der Einsichtnahme sind dabei anzugeben. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

§ 3 **Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, z. B. in einer Tageszeitung durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 4 **Ortsübliche Bekanntgaben**

(1) Ortsübliche Bekanntgaben, insbesondere von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeinde Unterreichenbach, erfolgen grundsätzlich durch die Bereitstellung im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Gemeinde Unterreichenbach unter www.unterreichenbach.de

(2) Ergänzend erfolgt die Bereitstellung ortsüblicher Bekanntgaben durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Unterreichenbach.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 29.10.1968 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterreichenbach, den 10.11.2020

Carsten Lachenauer
Bürgermeister